

Eidgenössisches Departement des Inneren
Herr Bundespräsident Alain Berset
Departementsvorsteher
3003 Bern

per E-Mail an:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch,
gever@bag.admin.ch

Olten, 25. Oktober 2023

Stellungnahme Anpassung Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung bezüglich Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen Stellung nehmen zu können.

Eine Revision der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen und Tarife ist unbestritten, denn sie sind massiv veraltet. Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Tarifstruktur basieren ähnlich wie TARMED auf Zahlen aus den 1990er Jahren. Minimale Erhöhungen beim Taxpunktwert gab es 2014 resp. 2016. Ähnlich wie im ärztlichen Bereich haben administrative Aufwendungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in den letzten Jahren deutlich zugenommen und es erfolgte in den letzten Jahren keine Anpassungen der Tarifstrukturen. Dies bedeutet, dass diese administrativen Aufwände in der Leistungspauschale der Physiotherapie nur zu einem geringen Teil abgerechnet werden können.

Art. 43 Abs. 5^{bis} KVG erteilt dem Bundesrat die Möglichkeit, Anpassungen an der Tarifstruktur vorzunehmen, wenn sich diese nicht mehr als *«sachgerecht»* erweist und sich die Parteien *nicht auf eine Revision einigen können*. Art. 43 Abs. 4 KVG statuiert den Tarifgestaltungsgrundsatz, dass *«auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife zu achten»* ist. Dieser gesetzliche Tarifgestaltungsgrundsatz gilt auch im Rahmen eines Tarifeingriffs des Bundesrats, d.h. auch dieser muss die Sachgerechtigkeit der Tarifstruktur gewährleisten und auf einer betriebswirtschaftlichen Tarifbemessung beruhen. Beides ist mit dem angedachten Tarifeingriff des Bundesrates in die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen nicht der Fall. Der Bundesrat führt in den Erläuterungen¹ aus, dass er sich für eine *minimale Anpassung* der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen entschieden habe², was mit dem vorgesehenen Eingriff jedoch nicht belegt werden kann. Der Bundesrat hält weiter fest: *«Da die Datenlage nicht ausreicht, kann der Bundesrat ausserdem weder eine umfangreiche Überprüfung der Tarifstruktur noch eine Neugestaltung des zugrunde liegenden Kostenmodells vornehmen.»*

¹ Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (Anhang 3: Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen), Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 16. August 2023, [Link](#).

² Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (Anhang 3: Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen), Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 16. August 2023, Seite 6.

Die FMH lehnt einen erneuten Eingriff in die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen ab. Der Eingriff ist weder sachgerecht noch basiert er auf einer betriebswirtschaftlichen Bemessung. Dem Bundesrat fehlt hierzu die Datengrundlage. Offensichtlich hat der Bundesrat darauf verzichtet, vor Vernehmlassungsbeginn die Studie zu den Leistungen in der Physiotherapie (LeDa) zu konsultieren oder die neuen Kostendaten aus der Physiotherapie zu berücksichtigen, noch hat er den Verband Physioswiss involviert. Die Fakten belegen, dass die pauschal vergüteten Leistungen effektiv in der zeitlichen Bandbreite geleistet werden, wie im Modell aus den 1990er Jahren. Dass heute nicht nur wesentlich komplexere Fälle ambulant betreut werden, erheblich mehr vorgegebene administrative Leistungen erbracht werden müssen sowie die Gestehungskosten, um physiotherapeutische Praxen führen zu können, gestiegen sind, bleibt unberücksichtigt. Der Eingriff kann ausserdem auch nicht als «minimal» eingestuft werden, da die betroffenen zwei Sitzungspauschalen 90 Prozent des Leistungsvolumens der ambulanten Physiotherapie ausmachen.

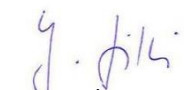
Der Eingriff zielt nur darauf ab, Kosten einzusparen, ohne eine Qualitätsverbesserung zu erzielen. Die Anzahl physiotherapeutischer Konsultationen ohne sachgerechte Kriterien zu senken, verhindert die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen gesundheitlichen Versorgung im ambulanten Bereich und steht damit nicht nur im Widerspruch zur gesetzlichen Verpflichtung in Art. 42 Abs. 6 KVG, sondern auch im Widerspruch zum Wunsch der zunehmenden Ambulantisierung. Der Tarifeingriff gefährdet damit auch das Angebot von physiotherapeutischen Leistungen und damit direkt die Versorgungssicherheit in diesem Gebiet. Der Eingriff in die Tarifstruktur hat demnach offensichtlich zur Folge, dass volkswirtschaftlich gesehen die Kosten nicht – wie vom Bundesrat gewünscht – gesenkt werden. Im Gegenteil bewirken sie eine Kostensteigerung und wird die Qualität der Versorgung verschlechtern.

Physioswiss hat die FMH informiert, dass derzeit die Grundlagen für eine neue physiotherapeutische Tarifstruktur erarbeitet werden und dazu Verhandlungen im Gang sind. Der nun zur Vernehmlassung vorgelegte Tarifeingriff des Bundesrates kommt in eine offene Verhandlungssituation, die gar nicht blockiert ist, durch dieses Vorgehen aber ausgebremst wird.

Die FMH ersucht den Bundesrat darum den Tarifpartnern Physioswiss, curafutura und santésuisse bis Ende 2024 Zeit zu geben eine vollständige Revision der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen zu verhandeln und dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auf die subsidiäre Kompetenz mit einem Eingriff in die Tarifstruktur verzichtet werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. med Yvonne Gilli
Präsidentin FMH



Stefan Kaufmann
Generalsekretär

Kopie an

- Physioswiss, Herr Osman Besic Geschäftsführer